

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 503/09 B

L 19 R 587/07 (Bayerisches LSG)
S 18 R 484/03 (SG Nürnberg)

..... ,

Klägerin, Antragstellerin und
Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Nordbayern,
Wittelsbacherring 11, 95444 Bayreuth,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 28. Dezember 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. Steinwedel sowie die Richter Gasser und
Kaltenstein
beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzu-
lassung der Revision im Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 19. Au-
gust 2009 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und Rechtsanwalt S. ,
Nürnberg, beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im vorbe-
zeichneten Urteil wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtli-
chen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 19.8.2009 hat das Bayerische Landessozialgericht (LSG) den von der Klägerin geltend gemachten Anspruch auf Witwenrente verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat die Klägerin beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Sie beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache. Für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens hat die Klägerin Prozesskostenhilfe (PKH) unter Beordnung von Rechtsanwalt S. , Nürnberg, beantragt.
- 3 Der PKH-Antrag ist abzulehnen.
- 4 Nach § 73a Abs 1 Satz 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) iVm § 114 der Zivilprozessordnung kann einem Beteiligten für das Verfahren vor dem BSG nur dann PKH bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Hier ist nicht zu erkennen, dass der Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin Erfolg beschieden sein könnte.
- 5 Die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin ist unzulässig. Ihre Begründung vom 8.12.2009 genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil der allein geltend gemachte Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG nicht ordnungsgemäß dargelegt worden ist (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 6 Grundsätzlich bedeutsam iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG ist eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese Rechtsfragen noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine derartige Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG) zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin (1) eine konkrete Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) und (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung) aufzeigen (vgl zum Ganzen BSG vom 25.9.2002, SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht ansatzweise gerecht.
- 7 Die Klägerin stellt bereits keine Rechtsfrage im vorgenannten Sinn als grundsätzlich bedeutsam heraus. Sie trägt vor, die Entscheidung des LSG beruhe "auf der Rechtsfrage, ob der Anspruch



gemäß § 46 Abs. 1, Abs. 2a SGB VI, ein Rentenanspruch, ausgeschlossen (sei)". Vorliegend bestünden "erhebliche Zweifel, ob die vom LSG vorgenommene Abwägung geeignet erschein(e) die Wahrscheinlichkeit zu begründen, dass eine sog. Versorgungsehe vorlieg(e)". Im Ergebnis sei festzustellen, "dass die aufgeführten Gründe bei der Abwägung durch das LSG nicht genügend Berücksichtigung fanden und deshalb die Entscheidung einer Überprüfung durch das BSG bedarf."

- 8 Mit diesem Vorbringen wendet sich die Klägerin gegen die Feststellung des LSG, dass es der überwiegende Zweck ihrer Heirat mit dem Versicherten gewesen sei, einen Anspruch der Klägerin auf Hinterbliebenenversorgung zu begründen. Damit rügt sie die vom LSG vorgenommene Beweiswürdigung. Entsprechende Fehler des Berufungsgerichts spielen jedoch im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde von vornherein keine Rolle, weil gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG eine Verletzung des § 128 Abs 1 Satz 1 SGG (Entscheidung des Gerichts nach freier, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnener Überzeugung) nicht als Verfahrensmangel geltend gemacht werden kann. Dieser Grundsatz kann auch nicht dadurch umgangen werden, dass Fragen der Beweiswürdigung, die auf die konkrete Fallgestaltung im anhängigen Verfahren abstellen, als Fragen angeblich grundsätzlicher Bedeutung gestellt werden.
- 9 Selbst dann jedoch, wenn sich aus dem Vortrag der Klägerin eine Rechtsfrage iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG entnehmen ließe, fehlt doch in jeglicher Hinsicht die erforderliche Auseinandersetzung damit, ob die gestellte Rechtsfrage durch die höchstrichterliche Rechtsprechung zur sogenannten Versorgungsehe geklärt ist.
- 10 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG).
- 11 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 Satz 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung ehrenamtlicher Richter.
- 12 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

